



Sonstige Familiensachen – Schuldenausgleich und Nutzungsentschädigung für Wohnung nach Scheidung

Beschluss des Familiengerichts vom 13.09.2021, Az. 1 F 409/20:

Sachverhalt:

Die Beteiligten sind geschiedene Eheleute. Sie sind noch Miteigentümer der nach der Trennung zunächst allein vom Antragsteller und später zusammen seiner neuen Partnerin bewohnten ehemaligen Ehwohnung. Der Antragsteller nimmt seine geschiedene Ehefrau auf vollständigen Ausgleich der von ihm allein nach der Scheidung gezahlten Raten für ein Darlehen bei einer Bausparkasse und auf hälftigen Ausgleich von zwei kleineren Bankdarlehen auf Regress in Anspruch. Darlehensnehmer waren jeweils beide Eheleute. Das Bausparkassendarlehen diene ausschließlich als Geschäftsdarlehen für ein von der Frau selbstständig betriebenes Gewerbe, die beiden anderen für private Anschaffungen der Eheleute. Solange der Mann allein im Miteigentum wohnte, forderte die geschiedene Frau keine Nutzungsentschädigung hierfür. Erst mit dem Einzug seiner neuen Partnerin macht sie eine solche in Höhe der üblichen halben Miete hierfür geltend. Für die Zeit davor, immerhin drei Jahre, verlangt der Mann Ausgleich, ohne eine Entschädigung für das Wohnen anzubieten.

Entscheidung:

Beim Gesamtschuldnerausgleich unter geschiedenen Eheleuten handelt es sich um eine sonstige Familiensache gem. 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG für die die Familiengerichte zuständig sind und auch bei zeitlicher Ferne zur Scheidung bleiben, weil der nebengüterrechtliche Streit der Geschiedenen um Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit ihrer Scheidung zu sehen ist. Eine zeitliche Nähe zur Scheidung muss nicht gegeben sein. Der Anspruch gründet sich auf § 426 Abs. 1 S. 1 BGB. Danach haften Gesamtschuldner zu gleichen Anteilen, wenn nicht ein anderes bestimmt ist. Eine solche Bestimmung kann sich aus dem Gesetz, einer Vereinbarung, dem Inhalt und Zweck des Rechtsverhältnisses oder der Natur der Sache, mithin aus der besonderen Gestaltung des tatsächlichen Geschehens ergeben. Vorliegend hatten sich die Beteiligten über die alleinige Haftung der Antragsgegnerin für das Geschäftsdarlehen im Innenverhältnis in einem vorherigen Verfahren über die Höhe der künftigen Nutzungsentschädigung für die Wohnung bereits geeinigt. Die Antragsgegnerin ist daher zum vollständigen Ausgleich ihres vom Antragsteller zuvor allein bedienten Geschäftsdarlehens verpflichtet. Die von ihr gemachte Einwendung zu einer Nutzungsentschädigung für die Gebrauchsüberlassung der Wohnung an ihren geschiedenen Ehemann greift für die zurückliegende Zeit dagegen nicht. Unstreitig hatte sie in der Vergangenheit zunächst einige Jahre keine Nutzungsentschädigung gefordert. Weil es sich bei dem Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine gemeinschaftliche Wohnung nach der Scheidung aus § 745 Abs. 2 BGB aber um einen verhaltenen Anspruch handelt, der ernsthaft und ausdrücklich gegenüber dem in der Wohnung verbliebenen Miteigentümer hätte geltend gemacht werden müssen, kann der Antragsgegnerin nicht nachträglich geholfen werden. Die Antragsgegnerin hätte ihren geschiedenen Mann eindeutig vor die Alternative „Auszug oder Zahlung einer Nutzungsentschädigung“ stellen müssen. Das hat sie unstreitig nicht getan, weshalb sie, auch wenn das ungerecht erscheinen mag, allein aus Billigkeitsgründen nicht obsiegen kann. Auf einen Mehrvergleich (Wohnungsübernahme durch den Mann gegen Abfindung) kann das Gericht nicht erkennen. Eine solche Einigung wäre Sache der Beteiligten gewesen.

Spätestens mit Rechtskraft der Scheidung lebt der sich aus § 426 BGB resultierende Ausgleichsanspruch unter Gesamtschuldnern eines Darlehens wieder auf, ohne dass es hierzu eines besonderen Handelns oder einer ausdrücklichen Erklärung des Ausgleichsberechtigten bedarf. Nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht nämlich für einen Ehegatten im Zweifel kein Anlass mehr, dem anderen eine weitere Vermögensmehrung durch Darlehenstilgungen zukommen zu lassen, sodass regelmäßig der Grund für eine von dem hälftigen Ausgleich abweichende Gestaltung fehlt. Der Umstand, dass wechselseitige Ansprüche zunächst nicht weiterverfolgt werden, kann für sich allein nicht die Annahme rechtfertigen, die Beteiligten seien übereingekommen, dass es dabei auch künftig auf Dauer verbleiben solle. Für das allein der Frau zugutekommende Geschäftsdarlehen kann der Antragsteller damit abweichend von der gesetzlichen Halbteilung iSd. § 426 BGB alle Zahlungen regressieren, für die beiden anderen Darlehen verbleibt es – wie beantragt - bei der Hälfte.

Die Entscheidung ist rechtskräftig; die von der Frau eingelegte Beschwerde wurde vom OLG Bamberg zurückgewiesen.